

Karla Muster  
Irgendwostrasse 21  
3000 Bern

An das  
Obergericht des Kantons Bern  
Anlagekammer  
Hochschulstrasse 17  
Postfach 7475  
3001 Bern

Bern, den

**Rekurs gegen die Verfügung der Kantonspolizei Bern vom (Datum) i.S.  
Auskunfts- und Löschungsbegehren (Kopie beiliegend)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich habe am (Datum) bei der Kantonspolizei Bern ein Ersuchen um Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Daten sowie um die Löschung insbesondere der bei meiner Anhaltung am 19. Januar 2008 erhobenen Informationen gestellt. In ihrer Verfügung vom (Datum) lehnt die Kantonspolizei die Löschung ab. Gegen diese Verfügung lege ich hiermit Rekurs ein.

**Begründung:**

Ich bin am 19. Januar 2008 um (Uhrzeit) von der Polizei angehalten und auf die Polizeiwache am Waisenhausplatz verbracht worden. Ich wurde durchsucht. Ich musste mich (teilweise/ganz) entkleiden. Meine Personalien wurden aufgenommen. Ich wurde auch fotografiert.

Über den Grund der Festnahme wurde ich nicht informiert. Ich gehe davon aus, dass die Polizei sich in meinem Fall wie in den meisten anderen an diesem Tage auf ihre Befugnis zur Feststellung der Identität einer Person stützt – eine Begründung, die mir absurd scheint, weil ich mich durch eine Identitätskarte ausweisen konnte.

Die Identitätsfeststellung ist definitiv erfolgt. Gefährliche Gegenstände hat die Polizei nicht bei mir gefunden. Strafrechtliche Vorwürfe gegen mich wurden keine erhoben. Nach Ablauf von nahezu neun Monaten ist auch nicht mehr damit zu rechnen, dass solche Vorwürfe noch erhoben werden könnten. Die Daten sind also definitiv nicht mehr erforderlich und damit gemäss Datenschutzgesetz umgehend zu löschen. Diesen Grundsatz hat die Anlagekammer in ihrem Beschluss vom 14. August 2008 (AK Nr. 2008/193/MEI) erneut bekräftigt.

Ich beharre deshalb auf meiner Forderung, die genannten Daten zu löschen und eventuell noch vorhandene Bilder herauszugeben. Die erfolgte Löschung sei mir schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüssen

Karla Muster